

## In der Senatssitzung am 6. Oktober 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

02.10.2020

L 2

### Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 06.10.2020

#### „Export von Plastikmüll“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

#### A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es Instrumente auf europäischer Ebene, auf Bundes- oder Landesebene, die Ausfuhr von Plastikmüll zu begrenzen oder zu verbieten?
2. Welche Ansätze sind nach Ansicht des Senats geeignet, die Ausfuhr von Plastikmüll zu reduzieren und wie werden diese vom Senat verfolgt?
3. Befindet sich der Senat mit anderen Bundesländern und dem Bund im Austausch, um lokale Recyclinglösungen in Deutschland zu erarbeiten?

#### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### Zu Frage 1:

Beim Export von Plastikmüll handelt es sich um grenzüberschreitende Abfallverbringungen. Die rechtlichen Vorgaben zum Export von Abfällen basieren auf internationalen Abkommen wie dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und auf den OECD Ratsbeschluss zur Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung. Diese Regelungen sind mit der europäischen Abfallverbringungsverordnung und im deutschen Abfallverbringungsgesetz umgesetzt. Da Exporte von Plastikmüll in der Regel mit dem Ziel der Verwertung in den Empfängerländern durchgeführt werden, gilt das Prinzip der Warenfreiheit. Das heißt, dass für den Export dieser Abfälle keine Genehmigung erteilt werden muss. Ein Verbot des Exportes von Plastikmüll ist nur möglich, wenn es sich um Exporte in Nicht-OECD-Staaten handelt und diese gegenüber der Europäischen Kommission ein Importverbot mitgeteilt haben. Darüberhinausgehende rechtliche Instrumente gibt es nicht.

Exporte von Kunststoffen werden durch verschiedene Behörden kontrolliert. Verdachtsfälle auf nicht zulässige Exporte werden geprüft und gegebenenfalls untersagt.

##### Zu Frage 2:

Das Thema Kunststoffexporte ist auf verschiedenen Ebenen in der politischen Diskussion.

Die EU-Kommission beabsichtigt, Anfang 2021 einen Vorschlag für einen verschärften Rechtsrahmen mit Änderungen zum Export von Kunststoffabfällen vorzulegen. Bremen hat die Bundesratsinitiative Niedersachsens unterstützt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich für ein Vorziehen strengerer Exportregelungen einzusetzen. In der Entschließung des Bundesrates wird gefordert, internationale Neuregelungen unverzüglich in die europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen zu überführen. Darüber hinaus nutzt Bremen die Möglichkeiten der Beteiligung auf der Bund-Länder-Ebene an der Erarbeitung effizienter Vorschriften. Bremen kann als Bundesland keine eigenständigen Vorschriften erlassen.

### **Zu Frage 3:**

Die Entkopplung der Ressourcennutzung vom materiellem Wohlstand ist ein zentrales umweltpolitisches Ziel. Recycling ist hierbei ein wichtiger Baustein, um Kunststoffabfälle in eine Kreislaufwirtschaft zurückzuführen. „Recyclinglösungen“ sind allerdings lokal nicht steuerbar, da sich die Verpackungsabfälle nicht im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befinden. In der Entschließung des Bundesrates zur Verringerung des Exports von Plastikmüll wird jedoch die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit der Abfallwirtschaft nach Lösungen zu suchen, wie der Export von Plastikmüll in andere Länder weiterhin reduziert werden kann, indem Recyclinglösungen in Deutschland erarbeitet werden.

Zur notwendigen Abfallvermeidung, um Kunststoffabfallmengen grundsätzlich zu reduzieren, zählen insbesondere eine abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein nachhaltiges Konsumverhalten.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung**

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 02.10.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.